

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 210

Fernsprechstelle Nr. 7.

Dienstag, den 10. September

Fernsprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Das von den hiesigen städtischen Kollegien in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande hieselbst aufgestellte Regulativ über die in der Stadt Lichtenstein bei Besitzveränderungen zur Kirchen-, Armen- und Kaufgelderpennigkasse abzuentsrichtenden Beiträge wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lichtenstein, am 26. August 1895.

Der Stadtrat.
Lange.

Am.

Regulativ

über die in der Stadt Lichtenstein bei Besitzveränderungen zur Kirchen-, Armen- und Kaufgelderpennigkasse abzuentsrichtenden Beiträge.

§ 1.
Bei dem Erwerbe von innerhalb des Stadtgemeinbezirks Lichtenstein gelegenen Grundstücken jeglicher Art, ingleichen bei dem Erwerbe von Berechtigungen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Grundstücken gleichgestellt sind, sind ohne Unterschied des Erwerbstitels von je 300 Mark des jeweiligen Zeitwerts folgende Beiträge

1. — M. 25 Pf. zum Kirchenrat,
2. — " 25 " zur Armenkasse,
3. 2 " — " zur Kaufgelderpennigkasse

als Besitzveränderungsabgaben von demjenigen abzuentsrichten, dessen Erwerb auf dem betreffenden Folium des Grund- und Hypothekensuchs verlaublich wird. Ausnahmen finden nur in den in § 3 bezeichneten Fällen statt.

§ 2.

Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwerts der Grundstücke erfolgt durch den Stadtrat. Wird innerhalb 14 Tagen, von Mitteilung der Höhe des Abgabebetrag an den Abgabepflichtigen an gerechnet, seitens des Letzteren gegen die Höhe der Schätzungsumme Widerspruch erhoben, so bestellt der Stadtrat, falls er den Widerspruch für begründet nicht erachten kann, einen Sachverständigen und läßt durch denselben eine Neueinschätzung vornehmen. Darauf faßt der Stadtrat anderweite Entschlüsse. Ingleichen ist auf den erhobenen Widerspruch, soweit es sich um Abgaben zur Kirchenkasse handelt, von der Kircheninspektion Entschlüsse zu fassen. Gegen die nurbezeichneten Entschlüsse steht dem Abgabepflichtigen der Rekurs zu. Auf einen solchen Rekurs entscheidet die königliche Kreishauptmannschaft, beziehentlich, soweit es sich um Abgaben zur Kirchenkasse handelt, das Evangelisch-lutherische Landeskonfistorium. Als Sachverständiger darf nicht gewählt werden, wer im Dienste der Stadt Lichtenstein angestellt ist. Die Kosten der Sachverständigen-Befragung sind von dem Abgabepflichtigen zu tragen, ausgenommen wenn derselbe durch seinen Widerspruch eine Herabsetzung der Schätzungssumme erreicht hat.

Ist bei Berechnung der Abgabe ein höherer Wert nicht angenommen worden, als derjenige, welcher in der der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunde festgesetzt ist, so steht dem Abgabepflichtigen wegen der Höhe der Schätzungssumme ein Widerspruchsrecht überhaupt nicht zu.

Tagesgeschichte.

* — Lichtenstein, 9. Sept. Vergangenen Sonnabend erfolgte im großen Saale zum „Helm“ die Probe des Musikvereins behufs Aufnahme in den „niedererzgebirgischen“ und damit in den „deutschen Sängerbund“. Zu diesem Zwecke waren die Herren des Bundesvorstandes aus Chemnitz, Vorsteher Lindemann, Bundesdirigent Winkler und Kassierer Henig, erschienen und wurden auf lebhafteste begrüßt von den außer dem Musikverein anwesenden Vereinen „Liederkränz“, „Männergesangverein“ Callenberg und den Vertretern des „Schlägel und Eisen“, Hohndorf. Genannte Vereine hatten der Einladung des Musikvereins freundlichst Folge geleistet und besorgten fozujagen die Patenschaft. Leider lag die Zeit für die Brudervereine zu Hohndorf und Rödlich nicht ganz passend, sodaß letzterer nicht einmal vertreten sein konnte. Nach der Begrüßung führte Herr Bundesvorsteher Lindemann aus, daß er auf Grund der ihm und den anderen Herren des Vorstandes zugegangenen Urteile über die vorzügliche Leistungsfähigkeit des Musikvereins von einer Probe wohl absehen könne, dies aber nicht thun wolle wegen etwaiger Konsequenzen bei Neuannemlungen von Vereinen, deren Aufnahme von vornherein starken Zweifeln unterliege, es sei also die bevorstehende Probe eine Probe „pro forma“. Der Musikverein führte sich ein mit dem Vortrage eines

geistlichen Satzes: „Salvum fac regem“ v. Bfrefschner und eines weltlichen, durchkomponierten Chorliedes: „Abschied hat der Tag genommen“ v. Repler und fand mit seinen Darbietungen ungetheilten Beifall vor allem bei den Herren des Bundesvorstandes. Hierauf begrüßte Herr Lindemann als Bundesvorsteher den Musikverein als einen neuen, grünen Zweig an dem Bundesbaum, dabei die dringende Bitte aussprechend, der Musikverein möge vor allen Dingen zum Gelingen der vom Bunde arrangierten Kirchenconcerte alles ihm Mögliche beitragen. — Es fällt dies dem Musikverein nicht allzuschwer, da er ja die Pflege geistlicher Musik sachungsgemäß auf seine Fahne geschrieben hat. Gewiß aber erfährt er gerade in dieser Beziehung von jener Seite her die ihm gebührende Würdigung und damit neue Lust und Liebe zur heiligen Sache. Der weitere Verlauf des Abends trug den Charakter eines Kommerzes, in welchem choristische Vorträge des Liederkränzes, des Männergesangvereins Callenberg und des Musikvereins — teils einzeln, teils zusammen gesungen — mit solistischen Darbietungen der Herren Schramm, Richter und Krehschmann, sodann mit Trinksprüchen in schöner Reihenfolge abwechselten. Das deutsche Lied übte auch in diesen Stunden seine belebende, erfreuende und erfrischende Wirkung auf jeden der Versammelten aus, und so sollte es allezeit bleiben.

* — Am Sonnabend abend unternahm der Turnverein Glauchau einen Ausmarsch v. dort nach hier,

am gleichzeitig den Turnvereinen zu Lichtenstein und Callenberg einen Besuch abzustatten. Gegen 10 Uhr rückten dieselben hier ein und hatte man sich aus diesem Anlaß zu einer geselligen Zusammenkunft im Garten des Hotels zum goldenen Helm vereinigt. In fröhlicher Stimmung entleerten die wenigen Stunden des Beisammenseins, welches sich durch gesungliche Vorträge und verschiedene Ansprachen zu einem recht humorvollen gestaltete.

* — Auf den morgen Dienstag abend im Ratskellerfaale hier stattfindenden Recitationsabend des Rhetorikers Herrn Klotte aus New-York, dessen wir schon in vor. Nummer rühmend erwähnten, sei nochmals aufmerksam gemacht.

* — Dieser Tage wurde im Burgwalde auf Niklaser Flur von Holzarbeitern ein altes Weil aufgefunden, welches nach der Form zu schließen aus der Zeit von 1813 stammen und den Kriegern angehört haben dürfte.

* — So andauernd heiße Witterung ist im September seit undenklicher Zeit nicht beobachtet worden. Der heißeste Septembertag im ganzen letzten Jahrzehnt wurde 1886 notiert, doch blieb dessen Thermometerstand noch gegen denjenigen in diesen Tagen zurück.

* — Callenberg, 9. Sept. Bei herrlichstem Wetter wurde gestern in unserer durch Ehrenforten, Guirlanden, Flaggen und sonstigen Blumengewinden

§ 3.
Die im § 1 unter 2 und 3 geordneten Beiträge zur Armen- und Kaufgelderpennigkasse können nicht gefordert werden, wenn der Erwerb infolge notwendiger Versteigerung eingetreten ist.

Die im § 1 unter 3 geordneten Beiträge zur Kaufgelderpennigkasse sind vom Erwerber nur zur Hälfte, also nur nach Höhe von 1 Mark für je 300 Mark der Wertsumme des betreffenden Grundstücks zu entrichten, sofern derselbe Abkömmling, Vater, Mutter, Bruder, Schwester oder Ehegatte seines unmittelbaren Vorbesizers ist.

Besitzveränderungsabgaben sind nicht zu entrichten bei Zwangsentziehungen, sowie in den Fällen, wo in einer unverändert weiterbestehenden Firma, die als Grundstückseigentümerin im Grund- und Hypothekensuche eingetragen ist, ein Mitinhaber der Firma ausscheidet oder ein neuer Mitinhaber eintritt.

Befreit sind endlich von der Abgabe die Stadtgemeinde Lichtenstein, wie auch die Kirchen- und Schulgemeinde daselbst.

§ 4.
Vereinbarungen, vermöge deren die Verpflichtung des Erwerbers zur Entrichtung auf Andere übertragen werden soll, sind für die Stadt Lichtenstein nicht verbindlich.

§ 5.
Die Abgabepflicht tritt mit dem Eintrage des Erwerbers als Eigentümers im Grund- und Hypothekensuche ein, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Absatz 2 des Kostengesetzes vom 6. November 1890.

§ 6.
Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort mit der Veröffentlichung im Amtsblatte des Stadtrats in Kraft.

Gleichzeitig wird das Regulativ über die in der Stadt Lichtenstein bei Besitzveränderungen zur Kirchen-, Armen- und Kaufgelderpennigkasse abzuentsrichtenden Beiträge, vom 2. November 1874 außer Wirksamkeit gesetzt.

Lichtenstein, den 7. Juni 1895.

Der Stadtrat.
Lange, Bürgermeister.
Die Stadtverordneten.
J. Hebrich, Vorst.
Der Kirchenvorstand.
L. Seidel, Oberpfarrer.

Das königliche Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium das vorstehende Regulativ über die in der Stadt Lichtenstein bei Besitzveränderungen zur Kirchen-, Armen-, und Kaufgelderpennigkasse abzuentsrichtende Abgabe genehmigt.

Hierüber wird gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.
Zwickau, den 16. Juli 1895.

(LS.)
Königliche Kreishauptmannschaft.
Fischer.

Nr. 694. II.

Hofmann.